Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 25. Mittwoch den 27. März 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Anordnung
über die Verteilung von Baumwollnähfäden, Leinennähzwirn und anderen Haushaltungsgegenständen.

Auf Grund der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 257) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung vom 10. Januar 1918 (Reichsgesetzblatt 1918 Seite 16) und der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn an Kleinhändler, Verarbeiter und Anstalten vom 19. Januar 1918 (Reichsanzeiger Nr. 16) und auf Grund der §§ 12 und 17 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung der Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) wird hiermit für den Kommunalverband, Landkreis Thorn folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn an Kleinhändler, Verarbeiter (Schneider usw.), Anstalten und die einzelnen Haushaltungen erfolgt durch Vermittelung des Kreisausschusses des Landkreises Thorn für jedes Kalendervierteljahr.

§ 2.

Für die Verarbeiter, Kleinhädler und Anstalten stellt der Kreisausschuß sogenannte Bezugsberechtigungen nach einem von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Vordrucke aus. Über den Empfang der Bezugsberechtigungen und die Weiterreichung an die zuständige Bezirksstelle zwecks Lieferung der zugeteilten Garn- und Zwirnmenge erhalten die vorgenannten Bedarfsstellen vom Kreisausschusse besondere Anweisung.

§ 3.

Zum Zwecke von Verteilung von Baumwollnähfäden, Leinennähzwirn und anderen Bedarfsgegenständen an die einzelnen Haushaltungen wird die Bevölkerung des Landkreises Thorn nach den Einkommensverhältnissen und der Zahl der unter 14 Jahre alten Kinder in 4 Haushaltungsklassen eingeteilt. Die Klasseneinteilung, mit A, B, C und D bezeichnet, ist hierunter abgedruckt.

§ 4.

Zum Bezuge von Haushaltsgegenständen werden Haushaltskarten mit einem aus 20 Abschnitten bestehenden Markenblatt ausgegeben. Jeder Haushaltungsvorstand der Bevölkerungsklassen A, B, C und D erhält ein Haushaltkarte, in die vor der Ausgabe durch die Ortsbehörden der Zu- und Vorname des Haushaltsvorstandes einzutreten ist. Die richtige Zuteilung der Haushaltskarten an die vier Klassen haben die Vorsteher der Ortsbehörden zu veranlassen und auch dafür Sorge zu tragen, daß bei Ermäßigungen und Erhöhungen der Einkommensteuerveranlagungen und bei Veränderungen in der Zahl der unter 14 Jahre alten Kinder den Haushaltungsvorständen die verfallenen Karten abgenommen und durch neue Karten ersetzt werden. Hierbei ist darauf zu achten, daß die bereits belieferten ungültig gewordenen Markenabschnitte von der neuen Karte abgetrennt werden. Die alten Karten sind zur Vermeidung von Mißbräuchen zu vernichten. Kinder, die bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres ihr 14. Lebensjahr vollenden, gelten bei der Einteilung der Haushaltsklassen das ganze Jahr hindurch als Kinder unter 14 Jahren.

Haushaltungen, in denen eine außergewöhnlich große Personenzahl zu versorgen ist (Saisonarbeiter, Kriegsgefangene usw.), können auf besonderen schriftlichen Antrag beim Kreisausschuß weitere Haushaltskarten erhalten. In dem Antrag ist die Zahl der Erwachsenen und der Kinder unter 14 Jahren anzugeben.

§ 5.

Die Abschnitte der Haushaltskarten berechtigen zum Ankauf von Haushaltsgegenständen bei den bekannt gegebenen Händlern. Diejenigen Händler, die den Verkauf von Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn übernommen haben, sind hierunter abgedruckt.

§ 6.

Je nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsverbrauchsgegenständen wird im Kreisblatt bekannt gegeben werden, von welchen Haushaltsklassen, wann, in welcher Menge, zu welchem Preise und auf welche Nummer der Karte Haushaltsgegenstände bezogen werden können.

Bei dem Einkauf des Gegenstandes ist der abgetrennte Abschnitt mit der aufgerufenen Nummer des Markenblattes an den Händler abzuliefern und die ganze Haushaltskarte vorzulegen.

§ 7.

Verboten ist die Abgabe von Haushaltsgegenständen:

1. ohne Abgabe oder Abnahme des aufgerufenen Abschnitts des Markenblattes,
2. ohne Annahme der Empfangsbescheinigung seitens der Verarbeiter,
3. unter Beschränkung auf die ständige Kundschaft,
4. nur unter der Bedingung, daß zugleich auch andere Waren eingekauft werden,
5. in einer größeren Menge als der, für die der einzelne Markenabschnitt jeweils gilt,
6. unter Überschreitung des festgesetzten Preises.

Solange ein Vorrat vorhanden ist, darf die Verabfolgung von Bedarfsgegenständen auf die betreffenden Abschnitte nicht verweigert werden.

§ 8.

Die Haushaltskarte oder Abschnitte des Markenblatts sind nicht übertragbar.

Für abhanden gekommene Haushaltskarten oder Abschnitte des Markenblattes wird Ersatz nicht geleistet.

§ 9.

Aus dem Landkreise Thorn verziehende Personen haben die Haushaltskarte mit den noch gültigen Abschnitten vor dem Verzuge an die Ortsbehörde zurückzuliefern. Beim Verzuge innerhalb des Kreises behält die Haushaltskarte ihre Gültigkeit und verbleibt im Besitze des Inhabers. Die Ortsbehörde des neuen Wohnorts hat in diesem Falle bei der polizeilichen Anmeldung des Zugezogenen auf der inneren linken Seite der Haushaltskarte den Ortsbezirk zu ändern.

Aus einem anderen Kreise zuziehende Personen erhalten bei der polizeilichen Anmeldung eine Haushaltskarte nach Abtrennung der bereits belieferten, ungültigen Abschnitte; diese sind von der Ortsbehörde zur Vermeidung von Mißbräuchen zu vernichten.

§ 10.

Die Händler sind verpflichtet, die für die einzelnen Gegenstände abgenommenen Abschnitte nummerweise geordnet, aufgezählt und zusammengeschnürt, mit Angabe ihrer Zu- und Vornamens und Wohnorts auf jedem Bündel, **das erste Mal spätestens 3 Wochen** nach der Zuteilung der Haushaltsgegenstände und bei den weiteren Zuteilungen **spätestens 8 Tage nach** Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres an den Kreisausschuß in Thorn einzureichen, sofern nicht durch besondere Bekanntmachung im Kreisblatt eine andere Rücklieferungsfrist bestimmt wird. Wird durch die eingereichten Abschnitte der Verkauf der vollen zugeteilten Menge nicht nachgewiesen, so ist zugleich anzuzeigen, welcher Vorrat noch verblieben ist.

Die unverkauft gebliebenen, auf die bestimmten Abschnitte nicht abgesetzten Vorräte verbleiben zur Verfügung des Kreisausschusses und dürfen ohne dessen Genehmigung nicht abgesetzt oder verwendet werden.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Händler, welche die Vorschriften nicht befolgen, können bei späteren Belieferungen ausgeschlossen werden.

§ 12.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Thorn den 20. März 1918.

Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.

Klasseneinteilung

zu § 3 vorstehender Anordnung.

Klasse A. Haushaltskarte auf grünem Papier.

Hierzu gehören Haushaltungen, deren Vorstände fingiert oder steuerfrei veranlagt sind, und die nur aus Erwachsenen bestehen, oder in denen bis 2 Kinder unter 14 Jahren vorhanden sind.

Klasse B. Haushaltskarte auf gelbem Papier.

Hierzu gehören Haushaltungen, deren Vorstände fingiert oder steuerfrei veranlagt sind und in denen neben den Erwachsenen 3 und mehr Kinder unter 14 Jahren vorhanden sind.

Klasse C. Haushaltskarte auf blauem Papier.

Hierzu gehören Haushaltungen, deren Vorstände zur Staatseinkommensteuer von 6 Mk. und mehr veranlagt sind, und die nur aus Erwachsenen bestehen, oder in denen bis zwei Kinder unter 14 Jahren vorhanden sind.

Klasse D. Haushaltskarte auf braunem Papier.

Hierzu gehören Haushaltungen, deren Vorstände zur Staatseinkommensteuer von 6 Mk. und mehr veranlagt sind, und in denen neben den Erwachsenen 3 und mehr Kinder unter 14 Jahren vorhanden sind.

Verzeichnis

der Kleinhändler, die den Verkauf von Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn für den Landkreis Thorn übernommen haben.

Lfd. Nr.	Name	Wohnort	Straße Hausnummer
1	Rydzynski, Boleslaus	Culmsee	Domstr. 5
2	Wasiakowski, Stanislaus	"	Thornerstr. 37
3	Sobottke, Franz	"	" 30
4	Skowronski, Kasimira	"	" 8
5	Goldblum, Siegfried	"	Markt 13
6	Jacoby, Gustav	"	" 9
7	Borower, Siegfried	"	" 2
8	Jarzemski, Johann	"	" 1
9	Geschw. Markus, Inh. Ed. Siedner	"	Thornerstr. 38
10	Bott, Emma	"	Markt 13
11	Kawecki, Johann	"	Culmerstr. 3
12	Kawecki, Stanislaus	"	" 2
13	Gottschalk, Leo	"	" 28
14	Marcinkowski, Josef	"	" 32
15	Westphal,	Podgorz	
16	Medo,	"	
17	Strauß,	"	
18	Müller,	"	
19	Fromberg, Albert	Thorn	Seglerstr. 28
20	Georg Guttfeld & Co.	"	Altstädtischer Markt
21	M. S. Leiser,	"	
22	Lichtenfeld, Hermann	"	Elisabethstr. 16
23	Abraham, Alfred	"	Breitestr. 31
24	S. Baron,	"	Schuhmacherstr.
25	Hildebrandt,	Neugrabia	
26	Lau, Gustav	Herzogsfelde	
27	Lau, Karl	"	
28	Gietz,	Kl. Bösendorf	
29	Tews,	Amthal	
30	Oborski,	Gr. Bösendorf	
31	Barkowski,	Steinau	
32	Pakula,	"	

Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt.

Bei den Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Heeres- und Marineverwaltung, die für Kriegszwecke nicht mehr benötigt werden, kann die Zahlung vorzugsweise durch Hingabe von Kriegsanleihe geleistet werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alles, was bei der Demobilmachung zur Abgabe an die Bevölkerung frei wird, also insbesondere auf Pferde, Fahrzeuge und Geschirre; Feldbahngerät, Motorlokomotiven und Kraftfahrzeuge nebst deren Zubehör; Futtermittel und sonstige Vorräte; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Werkzeug; Fabrikeinrichtungen mit den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Webstoffe und Rohstoffe aller Art. Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, werden bei sonst gleichen Geboten in erster Linie berücksichtigt. Die Kriegsanleihe wird zum **vollen Nenn**betrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagpreises in Zahlung genommen.

Als Kriegsanleihe gelten die 5 %igen Schuldverschreibungen aller Kriegsanleihen ohne Unterschied sowie die erstmalig bei der 6. Kriegsanleihe ausgegebenen 4 1/2 igen auslosbaren Schatzanweisungen.

Thorn den 15. März 1918.

Der Landrat.

Verstärkte Kartoffelablieferung.

Die Kartoffellieferungen genügen bei weitem nicht, um den Bedarf des Feldheeres und der Industriestädte zu decken.

Es ist deshalb unbedingt erforderlich, daß jetzt jeder Landwirt sein Äußerstes tut, um große Mengen zur Ablieferung zu bringen.

Sollten die Lieferungen auch weiterhin hinter den gehegten Erwartungen zurückbleiben, so wird außer sofort durchgeführten Enteignungen eine Herabsetzung der Tageskopfmenge der Kartoffelerzeuger stattfinden.

Die Militärverwaltung hat bereits Requisitionskommandos in Aussicht gestellt, und würden diese überall, wo größere Mengen vorhanden sind, die Kartoffeln gänzlich beschlagnahmen und es dem Kreise überlassen, eine gleichmäßige Verpflegung bezw. Verteilung der verbleibenden Mengen herbeizuführen. Diese Maßnahme läßt sich nur durch sofortige starke Ablieferung vermeiden.

Thorn den 23. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Gegen Kartoffelkrankheiten.

Die Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln in Berlin hat eine Flugschrift „Ueber die Anfälligkeit und Widerstandsfähigkeit verschiedener Kartoffelsorten gegen Krebs" von Dr. O. Appel herausgegeben, auf die der Herr Regierungs-Präsident in Marienwerder ausdrücklich hinweist und die er den beteiligten Kreisen dringend zur Anschaffung empfiehlt.

Abdrucke der Schrift können von der Geschäftsstelle der Gesellschaft in Berlin W 9, Eichhornstraße 6 II, zum Preise von 1.60 Mark für das Stück bezogen werden.

Thorn den 23. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Vorsicht bei dem Passieren von Ueberwegen auf Eisenbahnstrecken mit Fuhrwerk!

Bei den nicht mit Schranken versehenen Ueberwegen auf den Schienengeleisen der Nebeneisenbahnen sind in den letzten Jahren zahlreiche Fuhrwerke von Eisenbahnzügen überfahren worden. In den meisten Fällen hatten die Führer der überfahrenen Fuhrwerke geschlafen oder waren betrunken, oder hatten, bei schlechtem Wetter, sich so eingehüllt, daß sie das Glocken- und Pfeifensignal der herankommenden Lokomotive nicht hörten.

Vielfach saßen auch die Wagenführer, besonders bei Planwagen, so, daß sie nach den Seiten nicht Umschau halten konnten. Es kommt ferner vielfach vor, daß die Geschirrführer bei Sichtung eines Zuges ohne hinreichenden Grund die Pferde zu größerer Geschwindigkeit antreiben, und in scharfer Gangart noch über den Ueberweg zu gelangen versuchen, anstatt an der Haltetafel zu halten. Auch bedenken die Geschirrführer nicht, daß im letzten Augenblick Behinderungen eintreten können, wodurch die Gefahr des Ueberfahrenwerdens des Fuhrwerks vergrößert wird.

Den Wagenführern ist daher bei dem Befahren von Wegeübergängen auf den Eisenbahnstrecken die allergrößte Vorsicht zu empfehlen, wobei ich darauf hinweise, daß sie bei Außerachtlassen dieser Vorsicht sich zudem erheblicher Strafe nach § 316 des Strafgesetzbuches aussetzen.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, für eine möglichst weitgehende Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Thorn den 18. März 1918.

Der Landrat.

Landwirte!

Baut Mohn als Zwischenfrucht an!

Mohn

liefert ein geschätztes Speiseöl.

Trotzdem ich wiederholt auf die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 22. Mai 1890, betreffend den Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen hingewiesen habe, sind in letzterer Zeit schwere Unfälle in landwirtschaftlichen Betrieben vorgekommen, die durch Außerachtlassung der bestehenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere durch unterlassene Anbringung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen bei Inbetriebsetzung der Maschinen hervorgerufen sind.

Indem ich dies zur Kenntnis der Eingesessenen bringe, ersuche ich die Ortspolizeibehörden sowie die Gendarmen des Kreises mir jede Uebertretung zur Anzeige zu bringen, damit die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung der säumigen Unternehmer erfolgen kann.

Unfallverhütungsvorschriften, die in Betrieben über 10 ha an geeigneter, jedermann zugänglicher Stelle aufzuhängen sind, können von dem Vorstand der westpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschafr in Danzig, Neugarten Nr. 22, zum Preise von 9,20 Mk. das Stück bezogen werden.

Anmeldungen sind an den Kreisausschuß zu richten.

Thorn den 21. März 1918.

Der Landrat.

Betrifft Bezugscheine auf Schuhwaren.

Die Verwaltungsabteilung der Reichsbekleidungsstelle hat die Bezugsscheinausfertigungsstellen angewiesen, von jetzt ab Bezugsscheine auf Schuhwaren nur in den dringendsten Notfällen (z. B. vollständiger Verlust sämtlichen Schuhwerks, nicht aber Konfirmation, Todesfall und dergl.) auszufertigen, da vom 1. April d. Js. ab durch die von da an zuständige Reichsstelle für Schuhversorgung eine Neuregelung des Bezugsverfahrens für Schuhwaren erfolgt, durch das Schuhwaren in weitem Umfange, insbesondere sogenanntes Ersatz- und Kriegsschuhwerk, bezugscheinfrei werden sollen.

Die Magistrate in Culmsee und Podgorz und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, nach vorstehender Anweisung bei Ausstellung von Bezugscheinen für Schuhwaren zu verfahren.

Thorn den 30. März 1918.

Der Landrat.

Einreichung der monatlichen Zusammenstellungen über die erteilten Bezugsscheine für Web-, Wirk- und Strickwaren für Monat März d. Js.

Die Magistrate in Culmsee und Podgorz sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, die obige Zusammenstellung mir spätestens bis zum 2. April d. Js. zugehen zu lassen.

Thorn den 27. März 1918.

Der Landrat.

Verpflegungszuschuß für Kriegsgefangene.

Wegen Abschlusses des Rechnungsjahres 1917 werden die Inhaber von Gefangenen-Kommandos ersucht, die Anforderung auf den Verpflegungszuschuß bis 31. 3. 18 aufzustellen und bis spätestens 15. 4. 18 an unterzeichnete Hauptabrechnungsstelle einzusenden.

Es wird an die Beibringung sämtlicher erforderlichen Unterschriften, sowie gleichzeitige Vorlage der Lohnlisten erinnert.

Die den einzelnen Kommandoinhabern besonders zugehenden Schreiben sind genauestens zu beachten.

Hauptabrechnungsstelle für Kriegsgefangenenarbeiten 17. Armeekorps Danzig, Artillerie-Kaserne I. Hohe Seigen 1—3.

Die Ortsbehörden haben die Inhaber der Gefangenen-Kommandos von vorstehender Anordnung sofort in Kenntnis zu setzen.

Thorn den 19. März 1918.

Der Landrat.

Verwaltung der Kreisschulinspektion Culmsee.

Dem Kreisschulinspektor Schulrat Krajewski in Culmsee ist vom 1. April d. Js. ab die Vertretung des Kreisschulinspektors Dr. Jankowski in Bromberg und dem Seminarlehrer Wolff in Thorn die vertretungsweise Verwaltung der Kreisschulinspektion Culmsee vom gleichen Zeitpunkte ab übertragen worden.

Marienwerder den 23. März 1918.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Verkauf von Predigttexten.

Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß in der Zeit vom 10. März bis 31. Juli 1918 ein Vertrieb der von dem Generalsuperintendenten Reinhard in Danzig am 15. Juli 1917 in der Oberpfarrkirche zu

St. Marien in Danzig gehaltenen Predigt über Psalm 126 bei den Bewohnern der Provinz Westpreußen zum Besten der Hilfe für kriegsgefangene Deutsche für die Provinz Westpreußen zum Verkaufspreise von 20 Pfennigen stattfindet.

Thorn den 25. März 1918.

Der Landrat.

Mit Gültigkeit vom 25. Mai 1918 wird die von dem Magistrat Thorn für Rangieren auf der Uferbahn mit Zustimmung der Eisenbahnverwaltung zur Erhebung gelangende Gebühr für jeden beladenen Wagen wie folgt festgesetzt:

a. für Stückkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art für den Wagen auf 4,— Mk.
b. für alle übrigen Güter für den Wagen auf . . . . 4,30 Mk.

Bromberg den 16. März 1918.

Die Königliche Eisenbahndirektion.

Nicht amtliches.

Kaufe mit Kriegsanleihe!

Bei Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Heeres- und Marineverwaltung, die für Kriegszwecke nicht mehr gebraucht werden, kann die Zahlung an Geldes Statt durch Hingabe von Kriegsanleihe geleistet werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alles, was bei der Demobilisierung zur Abgabe an die Bevölkerung frei wird, also insbesondere auf Pferde, Fahrzeuge und Geschirre; Feldbahngerät, Motorlokomotiven und Kraftfahrzeuge nebst Zubehör; Futtermittel und sonstige Vorräte; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Werkzeug; Fabrikeinrichtungen mit den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Webstoffe und Rohstoffe aller Art.

Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsanleihe leisten, werden bei sonst gleichen Geboten bevorzugt.

Die Kriegsanleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagspreises in Zahlung genommen. — Als Kriegsanleihe in diesem Sinne gelten sämtliche 5%igen Schuldverschreibungen des Reichs ohne Unterschied sowie die seit der 6. Anleihe ausgegebenen 4½%igen auslosbaren Schatzanweisungen.

Also: Nur die Kriegsanleihe, nicht der Besitz baren Geldes, bietet Sicherheit dafür, daß der Landwirt und der Gewerbetreibende nach Friedensschluß das, was er braucht, aus dem frei werdenden Kriegsgerät erwerben kann.

Sei klug und — zeichne!

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.